

Satzung

Arbeitsgemeinschaft regionales Lernen - Agrarwirtschaft

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft regionales Lernen – Agrarwirtschaft (AGRELA)“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e. V. Der Verein wurde am 21. Juni 2007 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Holdorf - Fladderlohausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der regionalen schulischen und außerschulischen Umweltbildung mit dem Schwerpunkt Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Der Verein will Angebote zum regionalen Lernen mit agrarwirtschaftlichen Inhalten erarbeiten. Damit sollen schulische und außerschulische Lehr- und Lernvorhaben unterstützt werden, die Kindern und Jugendlichen das Erleben und Erfahren der für die Region typischen Agrarwirtschaft ermöglichen, regionale Identifizierungsprozesse unterstützen und umweltgerechtes Handeln im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern. Die Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass
 - ein reales Bild der Agrarwirtschaft gezeigt wird,
 - Kenntnisse über die Zusammenhänge der natürlichen Kreisläufe und ökonomische Erfordernisse vermittelt werden,
 - die Transparenz der Produktion von Nahrungsmitteln erhöht wird,
 - Fähigkeiten entwickelt werden, die ein Engagement in der Region ermöglichen.
2. Der Verein darf anderen öffentlichen Einrichtungen und Organisationen Zuwendungen zukommen lassen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt ein Konzept für die Arbeit des Vereins und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Erlass einer Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt
 - f. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - g. Abstimmung über den beantragten Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

- h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens **zwei Wochen** vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post, bzw. beim privaten Briefzustelldienst unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Beisitzer, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende sowie seine beiden Beisitzer. Es vertreten jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand hat die Aufgabe, die konzeptionellen Vorgaben der Mitgliederversammlung umzusetzen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die entsprechenden Tagesordnungspunkte müssen Bestandteil der Einladung sein.
2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung für Umwelt und Naturschutz im Landkreis Vechta, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.